



Idealzusammensetzung der Genossenschaftsorgane

Anlage zur

**Geschäftsordnung
„Zusammensetzung und
Selbstbewertung der
Genossenschaftsorgane“**

Festlegung und Überprüfung des Verwaltungsrates am 07.02.2023

Festlegung und Überprüfung des Aufsichtsrates am 14.02.2023



Vorwort	3
Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates.....	4
1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates	4
2. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates	4
2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft.....	4
2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter	4
2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung	5
2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes.....	5
2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates	6
2.5.1. Berufliche Diversifizierung	6
2.5.2. Altersbezogene Diversifizierung	7
2.5.3. Geschlechterbezogene Diversifizierung.....	7
2.5.4. Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer	7
Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates	8
1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates	8
2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates	8
2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder.....	8
2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung	8
2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes.....	9
2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates.....	9
2.4.1. Berufliche Diversifizierung	10
2.4.2. Altersbezogene Diversifizierung	10
2.4.3. Geschlechterbezogene Diversifizierung.....	10
2.4.4. Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer	11



Vorwort

Die Änderungen im Rundschreiben Nr. 285 vom 17.12.2013 der Banca d'Italia zu den Überwachungsanweisungen, Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1 beinhalten einige Neuerungen zu den Vorgaben hinsichtlich Corporate Governance.

Weitere Neuerungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Mandatare in den Raiffeisenkassen, des angemessenen Zeitaufwandes für die Ausübung des Amtes und bezüglich angemessener kollegialer Zusammensetzung der Organe wurden zusätzlich mit Regionalgesetz Nr. 5 vom 27.07.2021 ins Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 eingeführt.

Die Änderungen im Regionalgesetz Nr. 1/2000 zielen demnach insbesondere auf eine hohe Professionalität der Exponenten in den Banken ab und sehen in Verbindung damit erstmals spezifische Anforderungen an die Berufserfahrung der Verwaltungsratsmitglieder vor sowie weitere Voraussetzungen hinsichtlich Kompetenz, Korrektheit oder angemessenem Zeitaufwand bzw. Grenzen der Ämterhäufung.

Die optimale quantitative und qualitative Zusammensetzung der Gremien der Raiffeisenkasse Überetsch wurde in der Vergangenheit, das erste Mal mit Einführung dieser Verpflichtung im Jahr 2015 festgelegt. Die letzte Aktualisierung der Geschäftsordnung zur Zusammensetzung und der Selbstbewertung der Genossenschaftsorgane wurde vom Verwaltungsrat am 18.01.2022 beschlossen.

Die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung wird von den Genossenschaftsorganen selbst festgelegt und im Abschluss regelmäßig überprüft um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung vom 07.02.2023 seine Idealzusammensetzung festgelegt und überprüft. Der Aufsichtsrat hat die Festlegung und Überprüfung der Idealzusammensetzung in der Sitzung vom 14.02.2023 behandelt.

Die Ergebnisse der Selbstbewertung werden den Mitgliedern im Rahmen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Die Kriterien für die Idealzusammensetzung finden auf bei der Neuwahl dieser Gremien, indem die Kandidaturen dahingehend bewertet werden.



Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Im Artikel 32 Abs. 1 des Statutes der Raiffeisenkasse Überetsch wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat sich aus dem Obmann, aus einem oder zwei Obmann-Stellvertretern und aus 4-6 Verwaltern zusammensetzt 7 (sieben) in Falle eines Obmann-Stellvertreters).

Mit Beschluss der Ordentlichen Vollversammlung vom 20.04.2018 wurde die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mit 7 Verwaltern festgelegt.

Der Verwaltungsrat empfindet die definierte Anzahl auch im Einklang mit den statutarischen Bestimmungen für angemessen. Der Verwaltungsrat legt sodann fest, dass sich der Verwaltungsrat unverändert idealerweise aus 7 (sieben) Mitgliedern zusammensetzen sollte.

2. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft

Es wird festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatare zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird folgendes festgehalten:

Laut statutarischen Vorgaben Artikel 32 Abs. 3 muss jede der Gemeinden Eppan, Kaltern und Tramin mit mindestens einem Verwaltungsratsmitglied vertreten sein, das in der jeweiligen Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder dort ständig tätig ist.

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank Landwirte und Angestellte besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen, sodass es sinnvoll ist, dass möglichst ein Vertreter dieser Kategorien im Verwaltungsrat anwesend sind, um die Vielfalt, der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien angemessen wiederzugeben.

2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen.

Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es



ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest.

- Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 (betreffend Obmann) erfüllen,
- Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Verwaltungsrates sei auf Kapitel 2.5.1 verwiesen.

2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den Bereichen Bankwirtschaft, Risikomanagement, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde, IT Risiken besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß 30 Stunden in drei Jahren (mindestens 8 Stunden pro Jahr) absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 19.01.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von 30 Stunden in drei Jahren (mindestens 8 Stunden pro Jahr) für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss.

Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm.

2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der neu eingeführte Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 enthält die Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen.

Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.01.2021 (Wahlordnung) die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat.

Im Zuge der nächsten Statutenänderung werden die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert, wie dies auch gemäß Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.



Der Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird.

Die Raiffeisenkasse Überetsch orientiert sich für die Festlegung des erforderlichen Zeitaufwandes für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds an den Zeitspannen, die vom Raiffeisenverband Südtirol festgelegt wurden.

Die Raiffeisenkasse Überetsch hält folgenden Zeitaufwand pro Jahr für erforderlich:

- Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird ein Aufwand von mindestens 12 Tagen und maximal von 27 Tagen pro Jahr für erforderlich gehalten.
- Für das Amt des Obmannes wird ein Aufwand von mindestens 40 Tagen und maximal von 50 Tagen pro Jahr für erforderlich gehalten;
- Für das Amt der Obmannstellvertreter wird ein Aufwand von mindestens 12 Tagen und maximal von 27 Tagen pro Jahr für erforderlich gehalten.

2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates

Gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 muss eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss.

Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen.

Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.5.1. Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung ist gemäß RG Nr. 1/2000 ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung, der im vorangehenden Punkt 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind.

Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus

- zumindest ein Verwaltungsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen;
- Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied hat Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügt somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung



- und zumindest ein Verwaltungsratsmitglied ist eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf und verfügen somit über spezifische Kompetenzen im Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzbereich.

2.5.2. Altersbezogene Diversifizierung

Im Artikel 5 Abs. 2, Buchstabe a) des RG Nr. 1/2000 und in den Überwachungsanweisungen der Banca d'Italia wird auf Verpflichtung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates hingewiesen.

In diesem Sinne soll der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Unter Berücksichtigung der Altersobergrenze (70 Jahre) und 7 Legislaturen a drei Jahren, wird die Diversifizierung im Hinblick auf das Alter wie folgt festgelegt: Im Verwaltungsrat sollen ständig Mitglieder folgender zwei Altersgruppen vertreten sein: unter 55 Lebensjahren und über 55 Lebensjahren.

2.5.3. Geschlechterbezogene Diversifizierung

Das RG Nr. 1/2000 Art. 5 und auch die Überwachungsanweisungen der Banca d'Italia weisen auf die Verpflichtung auf eine geschlechterbezogene Diversifizierung der Organe hin. Im Art. 5 Abs. 7 des RG 1/2000 wird eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreiben.

Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 6 bis 7 Mitgliedern mindestens 2 dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören.

Die Raiffeisenkasse Überetsch ist bestrebt, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens 2 Mitgliedern liegen. Gleichzeitig legt der Verwaltungsrat fest, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

2.5.4. Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia sehen vor, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen.

Grundsätzlich soll unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und der fachlichen Kompetenz eine angemessene Verteilung zwischen neuen und alten Mandataren angestrebt werden.



Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Im Artikel 42 Abs. 1 des Statutes der Raiffeisenkasse Überetsch wird festgelegt, dass der Aufsichtsrat sich aus 3 (drei) effektiven Mitgliedern, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird sowie aus zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig diese Anzahl für die quantitative Idealzusammensetzung zu übernehmen.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder

Im Hinblick auf die Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder, legt Art. 4 Abs. 5 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder des Aufsichtsrates fest. Demnach muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 Art. 4 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Aufsichtsrates sei auf Punkt 2.4.1 verwiesen.

Die angeführten Bestimmungen für die Berufserfahrung und fachlichen Kompetenz der effektiven und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates gelten somit auch für die Raiffeisenkasse Überetsch.

2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Schulungen in den Bereichen Bankwirtschaft, Risikomanagement, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde, IT Risiken besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von 30 Stunden in drei Jahren (mindestens 8 Stunden pro Jahr) absolvieren sollte.



In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 19.01.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Aufsichtsratsmitglied eine Mindestanzahl von 30 Stunden in 3 Jahren (mindestens 8 Stunden pro Jahr) für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss.

Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm.

2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der neu eingeführte Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht die Verpflichtung der Exponenten vor, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen.

Demnach sollen die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.01.2021 (Wahlordnung) die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat.

Im Zuge der nächsten Statutenänderung werden die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert, wie dies auch gemäß Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Der Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird.

Die Raiffeisenkasse Überetsch orientiert sich für die Festlegung des erforderlichen Zeitaufwandes für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds und jenen für das Amt des Aufsichtsratspräsidenten an den Zeitspannen, die vom Raiffeisenverband Südtirol festgelegt wurden, wobei die bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität berücksichtigt werden.

Die Raiffeisenkasse Überetsch hält folgenden Zeitaufwand pro Jahr für erforderlich:

- Für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds wird ein Aufwand von mindestens 10 und maximal 12 Tagen pro Jahr erforderlich gehalten.
- Für das Amt des Aufsichtsratspräsidenten wird ein Aufwand von mindestens 13 und maximal 21 Tagen pro Jahr für erforderlich gehalten.

2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates

Gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 Abs. 1 des RG Nr. 1/2000 muss eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden.

Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei



der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen und jedes einzelne Mitglied in den Entscheidungsprozess einbinden.

Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.4.1. Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung ist gemäß RG Nr. 1/2000 Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) vorgesehen, dass die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Punkt 2.4 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind.

Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Aufsichtsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus

- mindestens ein effektives Aufsichtsratsmitglied eingetragener Abschlussprüfer ist;
- und zumindest ein effektives Aufsichtsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren aufweisen kann;
- oder mindestens ein effektives Aufsichtsratsmitglied eine Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt hat und somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung verfügt
- und/oder zumindest ein effektives Aufsichtsratsmitglied eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf ist und somit über spezifische Kompetenzen im Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzbereich verfügt.

2.4.2. Altersbezogene Diversifizierung

Im Artikel 5 Abs. 2, Buchstabe a) des RG Nr. 1/2000 und in den Überwachungsanweisungen der Banca d'Italia wird auf Verpflichtung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Aufsichtsrates hingewiesen.

In diesem Sinne soll der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Aufsichtsrat gefördert werden.

Unter Berücksichtigung der Altersobergrenze (70 Jahre) und 5 Legislaturen a drei Jahren, wird die Diversifizierung im Hinblick auf das Alter wie folgt festgelegt: Im Aufsichtsrat sollen ständig Mitglieder folgender zwei Altersgruppen vertreten sein: unter 55 Lebensjahren und über 55 Lebensjahren.

2.4.3. Geschlechterbezogene Diversifizierung

Das RG Nr. 1/2000 Art. 5 und auch die Überwachungsanweisungen der Banca d'Italia weisen auf die Verpflichtung auf eine geschlechterbezogene Diversifizierung der Organe hin. Im Art. 5 Abs. 7 des RG 1/2000 wird eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreiben.



Demzufolge muss bei einem Aufsichtsrat mit drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören.

Um das reibungslose Funktionieren des Organs im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern zu garantieren ist es auch im Lichte der Corporate Governance Bestimmungen sinnvoll, dass ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehört.

Sollte bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Quote durch Eintritt der Ersatzmitglieder im Organ nicht erreicht werden können, so soll angestrebt werden die geschlechterbezogene Diversifizierung im Rahmen der nächsten Wahlen wieder herzustellen.

Die Raiffeisenkasse Überetsch ist bestrebt, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen.

Um dies zu gewährleisten, beschließt der Aufsichtsrat, dass unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören sollen.

Gleichzeitig befürwortet der Aufsichtsrat, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

2.4.4. Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia sehen vor, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen.

Grundsätzlich soll, unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und der fachlichen Kompetenz, eine angemessene Verteilung zwischen neuen und alten Mandataren angestrebt werden.